



Brüssel, den 20. April 2021
(OR. en)

7982/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0202(COD)**

**VOTE 34
INF 98
PUBLIC 38
CODEC 548**

VERMERK

Betr.: – Abstimmungsergebnis
– Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013
= Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
= Ergebnis des am 19. April 2021 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens

Das Ergebnis der Abstimmung über den oben genannten Gesetzgebungsakt ist in Anlage 1 enthalten.

Bezugsdokumente:

5532/21+ ADD 1 REV 1

Datum der Annahme des Beschlusses über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens durch den AStV (1. Teil): 14.4.2021

Die Protokollerklärungen und/oder Erklärungen zur Stimmabgabe sind in Anlage 2 enthalten



General Secretariat of the Council

Institution: Council of the European Union
 Session:
 Configuration:
 Item: **2018/0202** (COD) (Document: 5532/21)
 Voting Rule: qualified majority
 Subject: REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on the European Globalisation Adjustment Fund for Displaced Workers (EGF) and repealing Regulation (EU) No 1309/2013

Vote	Members	Population (%)
Yes	24	93,97%
No	3	6,03%
Abstain	0	0%
Not participating	0	
Total	27	

Sitting date: **19/04/2021**

Final result



Member State	Weighting	Vote
BELGIQUE/BELGIË	2,58	
БЪЛГАРИЯ	1,55	
CESKÁ REPUBLIKA	2,35	
DANMARK	1,30	
DEUTSCHLAND	18,54	
EESTI	0,30	
ÉIRE/IRELAND	1,11	
ΕΛΛΑΔΑ	2,39	
ESPAÑA	10,56	
FRANCE	14,97	
HRVATSKA	0,91	
ITALIA	13,58	
ΚΥΠΡΟΣ	0,20	
LATVIJA	0,43	

Member State	Weighting	Vote
LIETUVA	0,62	
LUXEMBOURG	0,14	
MAGYARORSZÁG	2,18	
MALTA	0,11	
NEDERLAND	3,91	
ÖSTERREICH	1,98	
POLSKA	8,47	
PORTUGAL	2,30	
ROMÂNIA	4,31	
SLOVENIJA	0,47	
SLOVENSKO	1,22	
SUOMI/FINLAND	1,23	
SVERIGE	2,30	

* When acting on a proposal from the Commission or the High Representative, qualified majority is reached if at least 55 % of members vote in favour (15 MS) accounting for at least 65% of the population

For information: <http://www.consilium.europa.eu/public-vote>

Erklärung Bulgariens

Die Republik Bulgarien unterstützt die Fortführung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung als eines flexiblen und zukunftsorientierten Instruments zur Unterstützung entlassener Arbeitnehmer. Daher hat Bulgarien die allgemeine Ausrichtung zu diesem Dossier unterstützt und konstruktiv auf den Abschluss der Verhandlungen hingewirkt.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das bulgarische Verfassungsgericht im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen hat, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind.

Entsprechend der oben genannten Entscheidung des Verfassungsgerichts erklärt die Republik Bulgarien, dass sie weder das Konzept des Geschlechts noch den geschlechtsspezifischen Ansatz des Übereinkommens des Europarats oder jedes anderen Dokuments akzeptieren kann, bei dem zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt unterschieden werden soll.

Daher kann Bulgarien die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, die den Begriff der „*Geschlechtsidentität*“ beinhaltet, nicht unterstützen.

Die Republik Bulgarien fasst ferner die Verwendung der Kategorie „nicht-binär“ bei der Berichterstattung über gemeinsame Indikatoren nach Anhang II der Verordnung über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung als nicht obligatorisch auf. Die Republik Bulgarien beabsichtigt nicht, diesbezügliche Daten zu erheben und zu melden, da eine solche Kategorie in ihrer nationalen Gesetzgebung nicht vorgesehen ist. Gemäß ihrem nationalen Rechtsrahmen erhebt die Republik Bulgarien nach biologischem Geschlecht (männlich und weiblich) aufgeschlüsselte Daten.

Der Standpunkt der Republik Bulgarien zu der Verordnung beeinträchtigt jedoch in keiner Weise unsere Unterstützung für das Wesen des Fonds und seine Ziele.

Erklärung Ungarns

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen seines nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Ungarn Formulierungen in der Verordnung, die den Begriff „Geschlecht“ beinhalten, als Bezugnahmen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV bzw. in diesem (engen) Zusammenhang auslegen. Darüber hinaus ist Ungarn hinsichtlich der Anwendung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren überzeugt, dass dieser Legislativtext nicht dazu geeignet ist, die Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ zu definieren. Ungarn ist daher der Ansicht, dass die Fußnote 34 in Anhang II auf den Begriff „Geschlecht“ und die Klammer als Ganzes anwendbar sein und bezogen werden sollte und nicht nur auf eine der dort aufgeführten Unterkategorien. Da die Bestimmung der Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sollte Fußnote 34 des Vorschlags so verstanden werden, dass sie sich auf den Begriff „Geschlecht“ bezieht und nicht auf den Begriff „nicht-binär“.

Erklärung Polens

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen den Begriff „Geschlecht“ bei Formulierungen, die ihn beinhalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.

Erklärung der Kommission

In der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel, wird die Kommission unter Nr. 30 bis 33 aufgefordert, ein integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem für den Zugang zu den erforderlichen Daten und für deren Analyse im Hinblick auf eine allgemeine Anwendung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, das ein gemeinsames Instrument zur Datenauswertung und Risikoanalyse umfasst. Darüber hinaus kamen die drei Organe überein, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu den einschlägigen Basisrechtsakten loyal zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 sicherzustellen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den gesetzgebenden Organen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a erzielte Einigung über die obligatorische Nutzung eines gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung sowie die Erhebung und Analyse von Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Mittelempfänger nicht ausreicht, um den Schutz des Unionshaushalts und von NextGenerationEU vor Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verstärken und um wirksame Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und kriminellen Missbrauch der Mittel zu gewährleisten. Daher spiegelt die von den gesetzgebenden Organen in der Verordnung über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung für entlassene Arbeitnehmer vereinbarte Vorgehensweise die angestrebten Ziele und den Geist der Interinstitutionellen Vereinbarung nicht angemessen wider.